

Zusammenarbeit zwischen Kontrollstelle und anerkanntem Experten für berufliche Vorsorge

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen / Vereinigung Schweizerischer Versicherungsmathematiker = Bulletin / Association des Actuairees Suisses = Bulletin / Association of Swiss Actuaries**

Band (Jahr): - (1986)

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-967041>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GEMISCHTE KOMMISSION KONTROLLEN GEMÄSS BVG

Zusammenarbeit zwischen Kontrollstelle und anerkanntem Experten für berufliche Vorsorge

Vorbemerkungen

Die Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer (STRK) und die Vereinigung schweizerischer Versicherungsmathematiker (VSVM) haben im Herbst 1984 eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, Richtlinien für die Zusammenarbeit der beiden Kontrollorgane, die das BVG in Artikel 53 vorsieht, auszuarbeiten.

Diese Kommission hat am 30. August 1985 einen Bericht vorgelegt, dessen Wortlaut nachfolgend abgedruckt ist.

Darin sind in der Ziffer 1.2 die gesetzlichen Aufgabengebiete der beiden Kontrollorgane anhand genereller Kriterien gegeneinander abgegrenzt worden. Die Ziffer 2 enthält die Ergebnisse von Untersuchungen an einzelnen konkreten Beispielen. Diese Ergebnisse haben den Charakter von *Empfehlungen zuhanden der beiden Kontrollorgane*.

Aus verschiedenen Gründen (komplexe Tatbestände, fehlende oder auslegungsbedürftige gesetzliche Grundlagen, fehlende Praxis usw.) konnten noch nicht alle Probleme abschliessend untersucht werden.

Die Kommission – bestehend aus den Herren Dr. K. Fricker (Vorsitz), Dr. P. Bachmann und H. Graf (beide STRK) sowie Dr. H. Lüthy und Dr. U. Wehrli (beide VSVM) – ist daher beauftragt worden, ihre Arbeiten fortzusetzen.

Wortlaut des Kommissionsberichtes:

1. Grundsätze

1.1 Gesetzliche Basis

BVG Art. 53 (Kontrollstelle und anerkannter Experte für berufliche Vorsorge).

BVV 2 Art. 35–41, insbesondere Art. 35. Hier ist als Besonderheit zu erwähnen, dass die Aufgaben der Kontrollstelle in dieser Verordnung näher umschrieben sind (Art. 35), diejenigen des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (im folgenden Experte genannt) hingegen nicht.

1.2 Generelle Abgrenzung

Da eine Aufzählung sämtlicher möglicher Tätigkeiten des Experten und der Kontrollstelle schwierig sein dürfte, sollen generelle Abgrenzungskriterien herausgearbeitet und diese mit konkreten Beispielen untermauert werden.

Schon bisher hat sich in der freiwilligen beruflichen Vorsorge ein Neben- und Miteinander von Experten und Kontrollstellen ergeben, das sich gut bewährt hat und auf dem nun auch bei der veränderten Lage, die durch das BVG und seine Verordnungen entstanden ist, aufgebaut werden soll. Im übrigen ist auch an die Verantwortung (BVG Art. 52) zu erinnern, die von den mit der Kontrolle beauftragten Personen übernommen werden muss. Letztere sind bald einmal überfordert, wenn sie sich in Gebieten betätigen, die sie nicht vollkommen überblicken. Grenzfragen sollten Experte und Kontrollstelle – im Einzelfall oder auch grundsätzlich – unter sich besprechen, wodurch sich mit der Zeit eine Praxis der Abgrenzung ergeben wird.

Im Sinne dieser Ausführungen können die Aufgaben des Experten und der Kontrollstelle folgendermassen generell umschrieben werden.

Experte

- muss die Vorsorgeeinrichtung generell und längerfristig, d. h. über mehrere Jahre hinweg im Auge behalten;
- ist zuständig für Fragen, die die gesamte Vorsorge betreffen (z. B. Rückdeckung, obligatorischer Teuerungsausgleich);
- überwacht das versicherungstechnische Gleichgewicht der Vorsorgeeinrichtung, soweit die Risiken nicht bei einer der Versicherungsaufsicht unterstellten Versicherungseinrichtung abgedeckt sind (BVG Art. 53 Abs. 2 lit. a und Abs. 3);
- prüft das Reglement, insbesondere die Bestimmungen bezüglich der Leistungen und der Finanzierung (BVG Art. 53 Abs. 2 lit. b);
- wählt und erarbeitet die erforderlichen Basisgrössen (z. B. Finanzierungsplan);
- stellt u. U. in schwierigen Einzelfällen Berechnungen an (z. B. Anrechnung vorobligatorischer Leistungen an das BVG-Minimum);
- legt periodisch Expertenberichte vor (finanzielles Gleichgewicht, Spezialfragen).

Kontrollstelle

Sie prüft jährlich die Gesetzes-, Verordnungs-, Weisungs- und Reglements-konformität (Rechtmässigkeit) der Jahresrechnung und der Alterskonten. Nach BVV 2 Art.35 gehören dazu die Rechtmässigkeitsprüfung der Beitrags-erhebung und der Ausrichtung der Leistungen.

Die Prüfung beruht in der Regel auf Stichproben, insbesondere bei den zuletzt genannten Aktivitäten (Alterskonten, Beitragserhebung, Ausrichtung der Lei-stungen).

2. Abgrenzungsfragen

Nachfolgend wird versucht, anhand einzelner Beispiele Abgrenzungsfragen konkret zu beantworten. Die Liste der Beispiele ist nicht abschliessend. Es ist vorgesehen, sie gegebenenfalls zu ergänzen.

2.1 Lohnbestimmung und Lohnerfassung

Der Arbeitgeber ist dafür verantwortlich, dass alle Arbeitnehmer mit dem richtigen Lohn erfasst sind. Insofern ist die Lohnerfassung nicht direkt eine Abgrenzungsfrage zwischen Experte und Kontrollstelle. Wegen ihrer zentra-len Bedeutung wird diese Frage hier dennoch behandelt.

Experte

Der Experte ist dafür besorgt, dass die BVG-Leistungen erfüllt sind, wobei der nach Reglement versicherte Lohn nicht zwangsläufig mit dem koordinierten Lohn nach BVG übereinstimmen muss. Der Experte wird ferner die Berech-nungsweise des versicherten Lohnes in komplizierten Fällen (z. B. für Teilzeit-beschäftigte, Saisoniers, Teilinvalide) bestimmen.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft anhand von Stichproben, Gesamtabstimmungen usw., ob der reglementsgemässe Lohn erfasst ist. Die Überprüfung, ob alle versiche-rungspflichtigen Arbeitnehmer einbezogen sind, ist in der Praxis schwierig.

Insbesondere bei Grossfirmen und Sammelstiftungen ist auf die Verantwortung des Arbeitgebers bzw. auf die interne Kontrolle abzustellen, die solche Firmen und Sammelstiftungen zur Sicherstellung der vollständigen Erfassung aller Arbeitnehmer selber einbauen müssen (vgl. dazu RHB, Ziffer 6.445 auf Seite 80).

2.2 Führung der Alterskonten

Das Alterskonto dient als Grundlage für die Berechnung der Mindestleistungen gemäss BVG. Die Prüfung der Alterskonten ist daher nicht nur in formeller, sondern auch in materieller Hinsicht wichtig.

Experte

Der Experte berät die Vorsorgeeinrichtung bei der Führung der Alterskonten (Durchführung in der Regel mittels EDV). Dabei stehen Systemfragen und die Behandlung komplexer Einzelfälle im Vordergrund. Ferner ist der Experte verantwortlich für die in einzelnen Fällen von ihm selber durchgeführten Leistungsberechnungen.

Kontrollstelle

Auch die Kontrollstelle berät die Vorsorgeeinrichtung in Fragen der Ordnungsmässigkeit der Kontenführung; gemäss BVV 2 Art. 35 prüft sie diese auf Gesetzmässigkeit. Dazu gehören auch Alterskonten, die von Dritten bzw. vom Experten im Auftrag geführt werden. Es genügen in der Regel Stichproben. Bei mittels EDV geführten Alterskonten können sich die Prüfungen und Stichproben beim Verarbeitungssystem auf die internen Kontrollen beziehen, soweit sie die Buchführung und deren Ordnungsmässigkeit betreffen (RHB, Ziffer 6.4432).

Noch nicht abschliessend abgeklärt ist die Prüfung von EDV-Konzeptionen bzw. -Programmen.

2.3 Rückdeckung (BVV 2 Art. 43)

Experte

Er empfiehlt die Art und Weise einer allfällig erforderlichen Rückdeckung.

Kontrollstelle

Sie stellt (im Sinne einer Geschäftsführungsprüfung) fest, ob eine Rückdeckung besteht bzw. ob die Empfehlungen des Experten befolgt werden.

2.4 Abrechnung mit dem Sicherheitsfonds

Die Verwendung allfälliger Zuschüsse wird vermutlich noch in einer Verordnung zum BVG geregelt werden. Die Kontrollstelle hat die richtige Buchung der Beiträge und allfälliger Zuschüsse sowie deren gesetzeskonforme Verwendung zu prüfen. Ein Abgrenzungsproblem zu Aufgaben des Experten besteht nicht.

2.5 Verwaltungskosten

Experte

Er bestimmt die Art der Finanzierung von Verwaltungskosten, die der Vorsorgeeinrichtung belastet werden.

Kontrollstelle

Sie prüft die richtige Buchung der der Vorsorgeeinrichtung belasteten Verwaltungskosten.

2.6 Sondermassnahmen

Experte

Der Experte entscheidet, ob der Pauschalnachweis gemäss BVV 2 Art.46 erbracht werden kann. Andernfalls empfiehlt er, in welcher Form die Sondermassnahmen gesetzeskonform durchgeführt werden sollen.

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle prüft, ob die vom Experten vorgeschlagene Regelung durchgeführt wird. Sie prüft hingegen nicht deren Gesetzeskonformität.

2.7 **Versicherungsleistungen**

Im allgemeinen obliegt die Bestimmung der Versicherungsleistungen in erster Linie dem zuständigen Organ der Vorsorgeeinrichtung. In schwierigen Einzelfällen (z. B. Koordination mit anderen Sozialversicherungen) wird in der Regel der Experte beigezogen.

Experte

Er prüft das Reglement auf Gesetzmässigkeit.

Kontrollstelle

Sie prüft insbesondere die Reglementsconformität sowie die richtige Auszahlung und Buchung der Leistungen.

Zürich, 30. August 1985

Gemischte Kommission

Der Präsident: *Dr. Kurt Fricker*